

Satzung des Vereins MagNet F- Das Paderborner Netzwerk für Unternehmerinnen und Frauen in Führungspositionen-.

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt des Namen: „MagNet F- Das Paderborner Netzwerk für Unternehmerinnen und Frauen in Führungspositionen-„ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „MagNet F- Das Paderborner Netzwerk für Unternehmerinnen und Frauen in Führungspositionen-.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§2 Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau durch die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Frauen und Mädchen sowie die Förderung der Volks- und Berufsausbildung im Kreis Paderborn. Darüber hinaus verfolgt der Verein mildtätige Zwecke in diesem Zusammenhang.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Entwicklung, Umsetzung und Förderung zielgruppenorientierter Frauen- und Mädchenprojekte. Dazu gehört unter anderem auch die Ausbildung, Qualifizierung und Wiedereingliederung von Randgruppen des Arbeitsmarktes im Sinne von Volks- und Berufsausbildung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch die unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft und Beendigung einer Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 6 Wochen vor dem Jahresende schriftlich oder per elektronischer Post mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, der Auflösung des Vereins oder mit dem Ausschluss aus wichtigen Gründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seiner Pflicht den Jahresbeitrag innerhalb seiner Fälligkeit zu zahlen trotz schriftlicher oder elektronischer Mahnung nicht nachgekommen ist oder wenn das Mitglied sich in einer Weise verhält, die mit dem Zweck und dem Ansehen des Vereins nicht vereinbar ist.

Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss, dieser wird durch die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam.

#### **§4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhält seine zur Erfüllung seiner Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel durch laufende Beiträge der Mitglieder und durch freiwillige Spenden.
- (2) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages ist in das Belieben des einzelnen Mitglieds gestellt, jedoch beträgt der Mindestbeitrag 3,00 €. Der Beitrag soll von den Mitgliedern möglichst für ein Jahr im Voraus gezahlt werden und wird per Lastschrift eingezogen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung des Mindestbeitrages mit einfacher Mehrheit beschließen.

#### **§5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch ein Mitglied des Vorstandes oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich und per elektronischer Post unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tags.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
  - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfung, die nicht dem Vorstand angehören darf und nicht Angestellte des Vereins sein darf.
  - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
  - Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (5) Es wird über jede Mitgliederversammlung ein schriftliches Protokoll geführt, in dem die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll wird von der Schriftführenden unterzeichnet, von einem Mitglied des Vorstands gegengezeichnet und kann in der darauf folgenden Mitgliederversammlung verlesen oder den Mitgliedern in Textform – auch per Email- zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

#### **§6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Unterstützung der Organe können Beisitzende mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

### §7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz, mindestens einer Stellvertretung (die auch gleichzeitig die Schriftführung ist) und der Kassenführung. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung obliegen.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolge gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist.

### §8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfende. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung sowie die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und der Vereinsbeschlüsse.

### §9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft, die die Gelder dann für die Zwecke gemäß §2 Abs. 1 dieser Satzung verwendet.

Paderborn, \_\_\_\_\_